

PROTOKOLL
der 20. SITZUNG DES
G E M E I N D E R A T E S
ÖFFENTLICHER TEIL

Zeit: Donnerstag, 04. Dezember 2014, 19.00 Uhr
Ort: Gemeindeamt, 1. Stock, Sitzungssaal
Anwesende: siehe Einladungs-Mail
Entschuldigt: GRⁱⁿ MMag.^a Eva Michalek
Nicht entschuldigt: niemand
Schriftführer: Amtsleiter Dr. Hannes Mario Fronz

Punkt 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

Bgm. Ing. Michael W. Cech eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung in der vorliegenden Form wird einstimmig genehmigt.

Er nützt die Gelegenheit, um sich bei allen Mitgliedern des Gemeinderates für die konstruktive Zusammenarbeit während der gesamten Legislaturperiode zu bedanken.

Einleitend informiert Bgm. Ing. Michael W. Cech über Gespräche mit der Flüchtlingshilfe des Landes NÖ. Da das BMI den Bürgermeister schriftlich informiert hat, nicht auf das Angebot hinsichtlich der Räumlichkeiten im Wirtschaftshof für die Unterbringung der Polizei zurückzukommen (das BMI informierte, weiter in den Räumen der RAIBA bleiben zu wollen), hat Bgm. Cech Kontakt zum Land NÖ aufgenommen.

Die Räume könnten sich nach Adaptierung für die Aufnahme einer begrenzten Anzahl an Flüchtlingen anbieten; es müsste ein Bad ergänzt werden. Das Land zeigt sich sehr interessiert und prüft nun die Abwicklung über eine Trägerorganisation (z.B. Caritas).

Bgm. Michael Cech betont, dass dies ein Weg wäre, trotz der beschränkten Infrastruktur der sozialen Verantwortung in dieser schwierigen Lage nachzukommen.

Punkt 2) Genehmigung des Protokolls der 19. Sitzung des Gemeinderates vom 25. September 2014

Das Protokoll der 19. Sitzung des Gemeinderates vom 25. September 2014 ist allen GemeinderätInnen zugegangen. Von einer Verlesung wird daher Abstand genommen. Einwendungen werden keine erhoben.

Damit ist dieses Protokoll genehmigt.

Punkt 3) BürgerInnenbeteiligung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29. September 2009 unter TO-Punkt 9) die Möglichkeit eröffnet, BürgerInnenanfragen an den Gemeinderat in den Gemeinderatssitzungen unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen.

Herr Florian Ladenstein, Nestroygasse 13, 3003 Gablitz, berichtet über das Thema „Flüchtlingshilfe in Gablitz“ und betont, die Angelegenheit ernst behandeln zu wollen.

Die Angelegenheit wird in den dafür zuständigen Sozial- und Gemeindewohnungsausschuss verwiesen.

Punkt 4) Berichte des Bürgermeisters

a) Betriebsführung Kläranlage

Bereits in seinen Sitzungen vom 04.06. und 19.08.2014 hat sich der Gemeindevorstand mit der Problematik der Erstellung einer Ausschreibung zur Vergabe der Betriebsführung der Kläranlage Gablitz befasst.

Der Gemeindevorstand kam im Wesentlichen zum Ergebnis, eine derartige Ausschreibung durchzuführen, jedoch eine möglichst kostengünstige Variante zu wählen.

Diesem Auftrag ist nachgekommen worden und konnte die auf Ausschreibungen spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei MMag. Dr. Claus Casati, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1 b/17, zu weit günstigeren Konditionen beauftragt werden.

Nach Erstellung des Leistungsverzeichnisses und öffentlicher Kundmachung in österreichischen Medien wie auch auf der internationalen TED Datenbank haben insgesamt 14 Unternehmen zu dieser Ausschreibung konkret angefragt.

Tatsächlich langten fristgerecht am 04.11.2014 zwei Teilnahmeanträge ein. Mit diesen beiden Teilnehmern hat am Freitag, den 14.11.2014 und am Dienstag, den 18.11.2014 eine Besichtigung und Besprechung vor Ort stattgefunden.

Im weiteren Verfahren wird ermittelt werden, welches Unternehmen die besten Voraussetzungen mitbringt, um künftig den Betrieb der Kläranlage ordnungsgemäß sicherstellen zu können.

Der Gemeindevorstand kam in seiner Sitzung vom 26. November 2014 einstimmig überein, **dass eine Gemeinderatssitzung einzuberufen ist, um über die Betriebsführung noch vor der Konstituierung des neuen Gemeinderates rechtzeitig zu entscheiden.** Dies ist nötig, weil die Ermittlung des Bestbieters spätestens für Februar 2015 geplant ist und der Betrieb der Kläranlage mit März 2015 übernommen werden soll.

Deshalb wird am Donnerstag, den 22. Jänner 2015 eine Gemeindevorstandssitzung und am 29. Jänner 2015 eine Gemeinderatssitzung stattfinden.

b) Vorsteuerabzug Hortneubau

Laut schriftlicher Mitteilung des zuständigen Fachbereichsleiters vom Finanzamt 1/23 Mag. Stefan Wolf hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 29.01.2014 unter Zahl 2010/13/0006 und 2009/13/0139 festgestellt, dass der Betrieb eines Schülerhortes durch eine Gemeinde einen Betrieb gewerblicher Art begründet. Somit wird unserer Berufung stattgegeben und noch heuer vom Finanzamt 1/23 ein Bescheid über die zu Unrecht geforderte Rückzahlung der Vorsteuer in Höhe von rund € 170.000 erfolgen.

c) Abfallwirtschafts- und Kanalbenützungsgebühr

Der Verbraucherpreisindex August 2013 bis August 2014 beläuft sich auf 1,7 %.

Von einer Erhöhung der Abfallwirtschaftsgebühr soll abgesehen werden, da ausgabenseitig noch Einsparungspotenzial im Bereich Altstoffsammelzentrum gegeben ist.

Im Bericht zur Gebarungseinschau des Landes vom 12. August 2014 wurde die Empfehlung abgegeben, die Berechnungsflächen - welche als Basis für die Kanalbenützungsgebühr gelten - zu überprüfen. Die Überprüfung wird ab 2015 durchgeführt und es sollte vor Erhöhung des Einheitsatzes ein vorläufiges Ergebnis abgewartet werden.

d) Jugendworkshop

Die bereits stattgefundenen Jugendworkshops, die sich u.a. auch mit einem Gablitzer Jugendzentrum befasst haben, sind sehr gut angekommen. Deshalb ist ein dritter Jugendworkshop geplant.

e) Umweltfreundliche Mobilität

Ein Vortrag zum Thema „e-car sharing“ im Rahmen der KEM mit der Stadt Purkersdorf war aufschlussreich und wird auch für Gablitz weitere Aktivitäten nach sich ziehen.

f) Lob an den Polizeiposten Gablitz

Zu Halloween gab es erhebliche Sachbeschädigungen auch an Einrichtungen der Marktgemeinde Gablitz. Durch hartnäckige Ermittlungsarbeit konnten die Verursacher ausgeforscht werden. Da es sich durchwegs um Halbwüchsige handelt, war es auch ein wichtiger Erziehungsprozess und es haben sich die Burschen bereits beim Bürgermeister persönlich entschuldigt. Auch der Schaden wird auf Kosten der Verursacher behoben.

Die Berichte werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 5) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Andreas Forche, verliest das Protokoll vom 13. November 2014.

Wortmeldungen: keine

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 6) Stellungnahmen zum Bericht des Prüfungsausschusses

a) Stellungnahme der Kassenverwalterin:

Bgm. Ing. Michael W. Cech ersucht Amtsleiter Dr. Fronz um Verlesung der Stellungnahme zum Protokoll.

b) Stellungnahme des Bürgermeisters:

Amtsleiter Dr. Fronz verliest auch die Stellungnahme des Bürgermeisters.

Punkt 7) Bericht des Umweltgemeinderates Jänner – Dezember 2014

UGR DI Bernhard Haas berichtet folgenden Sachverhalt:

Gemäß dem NÖ Umweltschutzgesetz ist der Umweltgemeinderat zu einer regelmäßigen Berichtslegung an den Gemeinderat verpflichtet.

Projekte:

Klima- und EnergieModell-Region Wienerwald (KEM) laufend

Der Schwerpunkt der Arbeit des UGR lag 2014 in der Umsetzung des KEM Regionskonzepts. Zahlreiche Besprechungen bzw. Teilnahmen an Veranstaltungen fanden dazu statt; neben Treffen der Steuergruppe gibt es Arbeitsgruppen zu Energie, Mobilität und Öffentlichkeitsarbeit. Ein Schwerpunkt ist zur Zeit das Thema Radfahren – vor allem die Absprachen zum Radl-Grundnetz.

Energieausweise für Gemeindegebäude laufend

Der Stand der Energieausweise für alle Gemeindegebäude in den 3 KEM-Gemeinden wurde erhoben. Zur Zeit läuft gerade eine gemeinsame Ausschreibung, um die nötigen Ergänzungen beauftragen zu können.

Auszeichnung als Fairtrade-Gemeinde (fortlaufend) abgeschlossen

Auch heuer wieder hat Gablitz als Fairtrade-Gemeinde beim 2. Gemeindegewettbewerb teilgenommen. Es wurden durch den UGR die Projekte Schokolade-Workshop für Hort und Schule sowie die Fairtrade-Kindercocktails, eine Idee des Gablitzer Schülerparlaments, eingereicht.

Mehr, ua. ein nettes Video unter <http://www.fairtrade.at/wettbewerb/einreichungen>

e-carsharing in Gablitz startend

Am 3. Dez.2014 fand die erste Informationsveranstaltung zu e-car sharing Systemen in NÖ statt. Das ist ein sich sehr dynamisch entwickelnder Themenbereich, erst vor 2,5 Jahren startete das erste Pilotprojekt; seitdem sind allein im östlichen Weinviertel rund 10 örtliche Systeme in Vorbereitung bzw. Aufbau. 20 – 40 Personen teilen sich dabei ein Elektroauto, damit reduzieren sie nicht nur die eigenen Mobilitätskosten, sondern haben auch Spaß am Fahrkomfort. Aber auch die noch offenen Probleme wurden ehrlich angesprochen.

Vorausschau 1. Halbjahr 2015:

- Radfahren: Detailplanungen zum Radl-Grundnetz
- Erstellung eines Mobilitätshefts mit Schwerpunkt ÖV, Radeln
- Ausstellung KEM im Jänner 2015
- Planung einer Photovoltaikanlage mit Bürgerbeteiligung auf einem Gemeindegebäude
- Energie-Veranstaltung mit Gewerbebetrieben der Region Wien-Umgebung
- Etablierung von e-carsharing inkl. Stromtankstelle
- Umsetzung des Projekts Naturraumgemeinde – sofern wir als eine von 3 Pilotgemeinden ausgewählt werden

All diese Ergebnisse können nur durch eine gute Kooperation mit den GemeinderatskollegInnen, mit der Gemeindeverwaltung sowie in Einbindung engagierter BürgerInnen und Wirtschaftstreibender und nicht zuletzt mit den Nachbargemeinden erreicht werden ... dafür **ein herzliches Danke!**

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 8) Abfallwirtschaft - Neuregelung

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Die derzeit mit der Fa. Abfallbehandlung BSU GmbH, Brennaustraße 10, 3500 Krems, laufenden Entsorgungsverträge gehen hinsichtlich der Entsorgung von Bioabfall und Klärschlamm auf das Jahr 1992 und bezüglich der Entsorgung von Rest- und Sperrmüll auf das Jahr 2001 zurück.

Die letzte Verlängerung des Entsorgungsvertrages für Bioabfall und Klärschlamm beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.06.2014 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2016.

Die Verlängerung für Haus- und Sperrmüll erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 27.09.2012 bis zum 31.12.2015.

Im Laufe dieses Jahres wurde durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes die Bedeutung des Begriffes der interkommunalen Zusammenarbeit genauer definiert. Demnach darf ein öffentlicher Auftraggeber einen Vertrag mit einem anderen öffentlichen Auftraggeber ohne Ausschreibung abschließen, wenn ihre Zusammenarbeit der Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse dient. Neu dabei ist, dass die reine vertragliche Zusammenarbeit dazu ausreicht. Es ist somit die Gründung eines eigenen Rechtsträgers nicht erforderlich, sondern reicht ein bloßer Leistungsvertrag zwischen den kooperierenden Auftraggebern aus.

Damit wurde klargestellt, dass beispielsweise der Abschluss eines Entsorgungsvertrages ohne Erbringung von faktischen, gegenseitigen Arbeitsleistungen zulässig ist.

Aufgrund dieser Neuinterpretation des Begriffs „interkommunale Zusammenarbeit“ unterbreitete unser Vertragspartner, die BSU GmbH, 3500 Krems, mit Angebot vom 27.09.2014 und 04.11.2014 neue, günstigere Preise pro Tonne im Falle einer Vertragsverlängerung bis zum 31.12. 2018.

Da ein laufendes Vertragsverhältnis besteht und das Angebot günstiger gestaltet wurde als im laufenden Vertrag, ist eine Verlängerung entsprechend den Vergabegesetzen gestattet.

Es darf aber nur eine zwei- bis dreijährige Verlängerung des Kündigungsverzichtes erfolgen. Ein langfristiger Vertrag wäre nicht gesetzeskonform.

Somit war die Marktgemeinde Gablitz veranlasst, auch mit der Stadt Wien Verhandlungen aufzunehmen, um im Rahmen der neuen Möglichkeiten eine interkommunale Zusammenarbeit auszuloten.

Aufgrund dieser Gespräche hat die Stadt Wien, MA 48 folgendes Angebot unterbreitet, alle Preise inkl. AISAG und exkl. MwSt.:

- 1) Entsorgung von Haus- und Sperrmüll in der Zeit von 01.01.2016 bis 31.12.2016 mit einer Übernahmebandbreite von 700 bis maximal 850 Tonnen pro Jahr zu monatlich € 6.691,66
- 2) Entsorgung von Haus- und Sperrmüll sowie Klärschlamm im Zeitraum von 01.01.2017 bis 31.12.2025 mit einer Übernahmebandbreite von 1000 bis 1.400 Tonnen pro Jahr zu monatlich € 8.608,33
- 3) Entsorgung von Bioabfall im Zeitraum von 01.01.2017 bis 31.12.2025 mit einer Übernahmebandbreite von 750 bis 1.000 Tonnen pro Jahr zu monatlich € 2.333,33 (hier fällt keine AISAG an)

Sämtliche Preise der MA 48 sind bis 31.12.2025 Fixpreise und unterliegen keiner Wertsicherung. Das Angebot der BSU GmbH sieht eine fortlaufende Wertsicherung von 0,75 % des VPI vor.

- 4) Die Fuhrleistungen zur Durchführung der Müllabfuhr erfolgen aufgrund eines Werkvertrages mit der Fa. KR Hans Reinbold GmbH, Hauptplatz 6, 2291 Lasee, der in der Gemeinderatssitzung vom 05.12.2012 bis zum 31.12.2015 verlängert wurde. Aufgrund der neuen Fahrziele zu den Entsorgungseinrichtungen der MA 48 in Wien hat die Fa. Reinbold ein Angebot zur Verlängerung des Kündigungsverzichts für den laufenden Vertrag bis 31.12.2018 übermittelt. In diesem Angebot werden die Konditionen nochmals verbessert, weil die Wertsicherung mit nur 50 % vom Index erfolgen wird.

Im Falle des Abschlusses mit der BSU Krems ergäbe sich kurzfristig bis 2016 eine Einsparung von rd. € 20.000,--, wobei dann ab 2018 eine neuerliche Partnersuche beginnen müsste.

Bei Abschluss des Kooperationsvertrages mit der MA 48 errechnet sich bis 2025 ein Einsparungspotential von mindestens € 55.000,--. Die Vorteile der kostenlosen Mehrmengen und des zugesicherten Fixpreises sowie mögliche Einsparungen bei den Fuhrleistungen sind bei der Berechnung noch nicht berücksichtigt.

Der Gemeindevorstand kommt einstimmig überein, dass eine langfristige Lösung angestrebt werden soll, weshalb der Abschluss eines Vertrages zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Wien, MA48, bevorzugt wird.

Vorteile dieser Lösung sind die längerfristige Planungssicherheit aufgrund von Fixpreisen, die Bandbreite der zu entsorgenden Abfallmengen ohne Mehrkosten für Mehrlieferungen sowie die höhere Rechtssicherheit, weil der bestehende Vertrag bereits mehrfach verlängert wurde und dies an die Grenzen der Zulässigkeit hinsichtlich der Vergabebestimmungen stößt.

Wortmeldungen: Bgm. Ing. Cech, GGR DI Lamers, GRⁱⁿ Weiss

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastruktur-, Wirtschaft- und Tourismusausschusses vom 17. November und des Gemeindevorstandes vom 26. November 2014 den Antrag, der Gemeinderat möge folgende im Gemeindevorstand einstimmig empfohlene Beschlüsse fassen:

- 1) Der Vertrag zur Durchführung der Müllabfuhr mit der Fa. KR Hans Reinbold, Hauptplatz 6, 2291 Lasee, wird bis 31.12.2018 verlängert, wobei zwischen 01.01.2016 und 31.12.2018 neue Fahrziele in Wien betreut werden und ein um 50 % reduzierter Index zur Wertsicherung angewendet werden wird.
- 2) Der mit der Abfallbehandlung BSU GmbH, 3500 Krems, zuletzt in der Gemeinderatssitzung vom 12.06.2014 bis 31.12.2016 vereinbarte Kündigungsverzicht zum laufenden Vertrag für die Entsorgung von Bioabfall und Klärschlamm wird nicht verlängert. Der Entsorgungsvertrag wird mit Ablauf des 31.12.2016 gekündigt.

- 3) Der mit der Abfallbehandlung BSU GmbH, 3500 Krems, zuletzt in der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2012 bis 31.12.2015 verlängerte Kündigungsverzicht zum laufenden Vertrag für die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll wird nicht verlängert. Der Entsorgungsvertrag wird mit Ablauf des 31.12.2015 gekündigt.
- 4) Mit der Stadt Wien, vertreten durch die MA 48, Einsiedlergasse 2, 1050 Wien, wird folgende Vereinbarung samt Beilagen zur interkommunalen Kooperation im Bereich der Abfallwirtschaft abgeschlossen:

VEREINBARUNG
zur interkommunalen Kooperation im Bereich der Abfallwirtschaft

abgeschlossen zwischen

Stadt Wien, vertreten durch die
Magistratsabteilung 48
1050 Wien, Einsiedlergasse 2,
im Folgenden kurz „MA 48“ genannt und

Marktgemeinde Gablitz
3003 Gablitz, Linzer Straße 99,
im Folgenden kurz „Gablitz“ genannt

Präambel

- (1) Interkommunale Kooperationen sind unionsrechtlich zulässig¹. Sie sind im Bereich der Abfallwirtschaft sogar ausdrücklich unionsrechtlich verankert².
- (2) Für den Bereich der Abfallwirtschaft ist auch das Prinzip der Nähe und der Autarkie sowie die Nutzung von vorhandenen Ressourcen unionsrechtlich geboten.
- (3) Die MA 48 verfügt über ausreichende Ressourcen zur Behandlung von Abfällen nach dem neuesten Stand der Technik und den rechtlichen Anforderungen. Gablitz verfügt über Sammel- und Behandlungskapazitäten, allerdings über keine thermischen Abfallbehandlungskapazitäten und keine ausreichenden Kapazitäten zur Behandlung von Bioabfall.
- (4) Die Vertragsparteien beabsichtigen die öffentlichen Ressourcen, welche der MA 48 und Gablitz zur Abfallsammlung und -behandlung zur Verfügung stehen, gemeinsam zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verwenden, so auch zur Behandlung der Abfälle von Gablitz.
- (5) Mit der gegenständlichen Vereinbarung soll die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch gemeinsame Kooperationen im Sinne des verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatzes der Sparsamkeit, Effizienz und Zweckmäßigkeit (Art 51a B-VG) geregelt werden. Eine wirtschaftliche Tätigkeit wird nicht bezweckt. Mit Privaten soll nicht in Konkurrenz getreten werden und es sollen Private an der Erfüllung der gegenständlichen Vereinbarung auch nicht teilhaben.
- (6) Die Vertragsparteien streben lediglich die Abdeckung ihrer Kosten an, die durch die Behandlung der Abfälle Gablitz der MA 48 entstehen bzw. diesen Tätigkeiten betriebswirtschaftlich zugeordnet werden (z.B. Gemeinkosten). Ein Gewinn soll nicht erzielt werden.
- (7) Die Vertragsparteien sind im Bereich der Abfallsammlung und -behandlung über ein Kalenderjahr betrachtet zu mehr als 80% für sich selbst, für 100%-ige Tochtergesellschaften und sonstige öffentliche Auftraggeber aufgrund einer zulässigen öffentlich-öffentlichen Kooperation tätig. Die Vertragsparteien erbringen ihre Leistungen nicht auf dem offenen

¹ Vergaberichtlinie 2014/24/EU (Art 12 Abs 4); EuGH Rs C-480/06 Kommission ./ Deutschland; EuGH Rs C-159/11 ASL Lecce; VwGH 17.6.2014, 2013/04/0020-11, 0048-7.

² Art 16 und Art 28 Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG

Markt; bzw. erbringen ihre Leistungen zu weniger als 20% gegenüber Dritten, ohne dass eine Ausnahme für öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors in Anspruch genommen werden kann.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gablitz betraut die MA 48 mit der öffentlichen Aufgabe der Abfallbehandlung und die MA 48 nimmt diese Betrauung an. Diese öffentliche Aufgabe der Abfallbehandlung soll von der MA 48 gemeinsam mit ihrer eigenen Tätigkeit der Abfallbehandlung und allfälliger weiterer Abfallbehandlungsaktivitäten für sonstige öffentliche Aufgabenträger erfolgen.
- (2) Sollte die MA 48 im Bereich der Abfallsammlung und -behandlung mit von ihr selbst nicht bewältigbaren Kapazitätsengpässen (z.B. Nottfälle) konfrontiert sein (z.B. bei Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände), wird Gablitz Leistungen im Bereich der Abfallsammlung und -behandlung nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten (z.B. Nutzung vorhandener Sammel- und Zwischenlagereinrichtungen) unter Berücksichtigung der Festlegungen des Lenkungsausschusses gemäß § 2 Abs. 3 erbringen. In diesem Fall gelten die Regelungen, wie sie in der gegenständlichen Vereinbarung zugrunde gelegt sind, mit der Änderung, dass Gablitz die reale Leistung erbringt, Rechnung legt und MA 48 die Zahlung leistet.
- (3) Zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe der Abfallbehandlung sind die MA 48 und Gablitz berechtigt, sich Rechtsträger zu bedienen, die in ihrem 100%igen Einflussbereich stehen. Soweit sonstige Rechtsträger eingesetzt werden, sind die MA 48 und Gablitz verpflichtet, diese Leistungen nach den Vorschriften des Bundesvergabegesetzes zu vergeben.
- (4) Gablitz und die MA 48 vereinbaren, alle in Gablitz anfallenden Abfälle gemäß Beilage 1 zu übergeben und zu übernehmen.

Die zur Behandlung übergebenen Abfälle haben die in Beilage 2 angegebenen Übernahmekriterien einzuhalten.

Die Abfälle werden von Gablitz an den Übernahmestationen gemäß Beilagen 3a + 3b angeliefert. Sollten die Übernahmestationen, an welche primär angeliefert wird, stillstehen, so teilt die MA 48 dies rechtzeitig im Vorhinein unter Bekanntgabe allfälliger Ersatzlösungen (z.B. die jeweils ersatzweise zuständige Übernahmestation gemäß Beilagen 3a und 3b) mit. Sollte keine Ersatzlösung möglich sein (z.B. keine der in Beilage 3a und 3b genannten Übernahmestationen kann die Abfälle übernehmen), wird der Lenkungsausschuss (Beilage 4) nach einer sonstigen Alternative unter Einsatz aller den Vertragsparteien zur Verfügung stehenden Mittel (z.B. der Gemeinde Gablitz zur Verfügung stehende Sammel- und Zwischenlagermöglichkeiten suchen.

Im Rahmen der Anlieferungen ist die Betriebsordnung der jeweiligen Übernahmestation einzuhalten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Nähere bzw. zu den Beilagen abweichende Angaben über Art und Umfang der Abfallbehandlung erfordern eine gesonderte Abstimmung zwischen den Vertragsparteien; dies unter anderem unter Berücksichtigung der Mitgestaltungsrechte gemäß § 2.

- (5) Die Vertragsparteien haben die Abfallsammlung und -behandlung unter Beachtung aller gesetzlichen behördlichen Vorgaben durchzuführen. Insbesondere wird im Sinne des § 15 Abs. 5a lit. b AWG 2002 explizit die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der jeweils übergebenen Abfälle beauftragt.
- (6) Die Vertragsparteien haben sich im Bereich der Abfallbehandlung wechselseitig bestmöglich zu unterstützen und aufeinander Rücksicht zu nehmen. In diesem Sinn steht es den Vertragsparteien zu, die in Beilage 3a + 3b genannten Abfallbehandlungsanlagen, sowie

sonstige der Gemeinde Gablitz zur Verfügung stehende Sammel- und Zwischenlagermöglichkeiten gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten nach Maßgabe weiterer Regelungen des Lenkungsausschusses zu nutzen.

- (7) Die gegenständliche Vereinbarung bzw. die davon geregelten Leistungen der Sammlung und Behandlung von kommunalen Abfällen sind nicht marktorientiert. Im Bereich der Sammlung und Behandlung von kommunalen Abfällen darf keine der Vertragsparteien marktorientiert tätig sein, also Leistungen gegen Zahlung eines marktwirtschaftlich kalkulierten Entgelts privaten Personen anbieten bzw. erbringen. Diese Regelung lässt jedoch alle gebührenfinanzierten bzw. durch die jeweiligen Abfallwirtschaftsgesetze dem jeweiligen Vertragspartner vorgegebenen Leistungen, nebensächliche Leistungen und sonstige Leistungen im Bereich weiterer interkommunaler Kooperationen unberührt. Diese Regelung lässt auch sonstige marktorientierte Tätigkeiten unberührt, die nicht die Sammlung und Behandlung von Abfällen betreffen.
- (8) Mit Privaten darf im Bereich der Sammlung und Behandlung von kommunalen Abfällen nicht in Konkurrenz getreten werden, sofern dies nicht gemeinschaftsrechtlich zulässig ist. In diesem Sinn ist es den Vertragsparteien untersagt, im Bereich der Abfallsammlung und -behandlung über ein Kalenderjahr betrachtet ihre Leistungen zu mehr als 19,9 % auf dem offenen Markt zu erbringen, d.h. gegenüber Dritten, ohne dass eine Ausnahme für öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors in Anspruch genommen werden kann.
- (9) Private – d.h. Einrichtungen, die nicht zu 100% von der öffentlichen Hand beherrscht werden, dürfen an der Erfüllung der gegenständlichen Vereinbarung nicht teilhaben, sofern dieser Leistungserbringung kein dem Bundesvergabegesetz entsprechendes Vergabeverfahren vorangeht.

§ 2

Mitgestaltungsrechte

- (1) Die MA 48 hat Aufzeichnungen über die Behandlung der Abfälle zu führen und jeweils monatlich automatisationsunterstützt ermittelte Daten zu übermitteln. Bekanntzugeben sind alle die Behandlung der Abfälle betreffenden Umstände und alle Informationen, die zur Entscheidung für den Lenkungsausschuss bzw die zur Überprüfung der Kostenbeiträge erforderlich sind (vgl Kontaktpersonen Beilage ./4). Dies gilt insbesondere für Informationen und Daten, die zur Beurteilung der den Gesetzen und behördlichen Vorschriften entsprechenden Abfallbehandlung bzw zur Beurteilung der Angemessenheit der Kostenbeiträge erforderlich sind. Gablitz ist berechtigt, in alle die Behandlung der gegenständlichen Abfälle betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen und hievon Kopien anfertigen zu lassen. Bei vorangehender Ankündigung ist Gablitz berechtigt, die Abfallbehandlungsanlagen der MA 48 zu besichtigen und entsprechende Erkundigungen anzustellen. Gablitz ist berechtigt, sich hiezu Sachverständiger zu bedienen. Die MA 48 hat alle die Abfallbehandlung betreffenden Anfragen unverzüglich, vollständig und wahrheitskonform zu beantworten.
- (2) Soweit Gablitz im Bereich der Abfallsammlung und -behandlung Leistungen für die MA 48 erbringt (vgl. zB § 1 Abs 2), hat Gablitz Aufzeichnungen über diese erbrachten Leistungen gemäß Beilage 1 zu führen und – soweit technisch möglich - jeweils monatlich automatisationsunterstützt ermittelte Daten zu übermitteln. Bekanntzugeben sind alle die Sammlung und Behandlung dieser Abfälle betreffenden Umstände und alle Informationen, die zur Entscheidung für den Lenkungsausschuss bzw die zur Überprüfung der Kostenbeiträge erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Informationen und Daten, die zur Beurteilung der den Gesetzen und behördlichen Vorschriften entsprechenden Sammlung und Behandlung bzw zur Beurteilung der Angemessenheit der Kostenbeiträge erforderlich sind. Die MA 48 ist berechtigt, in alle die Sammlung und Behandlung der gegenständlichen Abfälle betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen und hievon Kopien anfertigen zu lassen. Bei vorangehender Ankündigung ist die MA 48 berechtigt, die Sammel- und Abfallbehandlungsanlagen Gablitz zu besichtigen und entsprechende Erkundigungen anzustellen. Die MA 48 ist berechtigt, sich hiezu Sachverständiger zu bedienen. Gablitz hat alle die Sammlung und

Behandlung der Abfälle gemäß Beilage 1 betreffenden Anfragen unverzüglich, vollständig und wahrheitskonform zu beantworten.

- (3) Zur Abwicklung der gegenständlichen Vereinbarung werden die Vertragsparteien einen Lenkungsausschuss gemäß Beilage 4 einsetzen. Der Lenkungsausschuss wird über alle die Abfallsammlung und -behandlung betreffenden Angelegenheiten, wie insbesondere Details zur Anlieferungsmenge, Anlieferungszeit, Übernahmeort und Qualität der Abfälle, verbindliche Festlegungen treffen. Der Lenkungsausschuss wird auch über Art der Abrechnung und die Höhe der jeweils zu zahlenden Kostenbeiträge insoweit Festlegungen treffen, als Änderungen zu dieser Vereinbarung erforderlich sind.
- (4) Der Lenkungsausschuss trifft die Entscheidungen einvernehmlich. Beschlussfassungen im Umlaufwege sind zulässig. Beschlüsse können nur in Anwesenheit aller Mitglieder bzw. bei einer Beschlussfassung durch alle Mitglieder des Lenkungsausschusses getroffen werden.

§ 3 Kostenbeitrag

- (1) Die MA 48 und Gablitz vereinbaren, die angelieferten und übernommenen Abfälle gemäß den in Beilage 5 jeweils angeführten Kostenbeiträgen zu bewerten. Kein Vertragspartner darf aus und im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen bei einer jährlichen Durchschnittsbetrachtung einen Gewinn erzielen.
- (2) Die MA 48 stellt monatlich den zu leistenden Kostenbeitrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung. Die jeweils in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung zu bezahlen.
- (3) Die jeweiligen Kostenbeiträge gemäß Beilage 5 sind mit Ausnahme der in Absatz 4 geregelten Anpassung infolge Änderung der entsorgungsspezifische Abgaben und/oder Änderung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Abfallbehandlungen Festpreise bis zum 31.12.2025. Danach werden die Kostenbeiträge gemäß Beilage 5 entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2010, herausgegeben von der Statistik Austria, jeweils zum Beginn eines Kalenderjahrs angepasst; sohin erstmals mit Wirkung für das Jahr 2026. Basis für die Kostenbeitragsanpassung ist die für Jänner 2014 bekanntgegebene Indexzahl. Die Kostenbeitragsanpassung erfolgt unter Vergleich dieses Basisindexwertes mit dem Indexwert, der für Oktober des jeweils vorangehenden Jahres (erstmals Oktober 2025) bekanntgegeben wird. Auf Vorschlag der MA 48 kann ein Kostenbeitrag für die Behandlung der Abfälle von Gablitz vom Lenkungsausschuss bestimmt werden, der niedriger ist als der sich aus dieser Wertsicherung errechnete angepasste Kostenbeitrag. Auf Vorschlag von Gablitz kann ein allfälliger Kostenbeitrag für die Sammlung und Behandlung der Abfälle der MA 48 (gemäß § 1 Abs. 2) vom Lenkungsausschuss bestimmt werden, der niedriger ist als der sich aus dieser Wertsicherung errechnete angepasste Kostenbeitrag. Sollte keine Festlegung des Lenkungsausschusses getroffen werden, gilt der Kostenbeitrag gemäß Beilage 5, der ab dem Jahr 2026 entsprechend diesem Absatz angepasst wird.
- (4) Unbeschadet Absatz 3 wird der Kostenbeitrag angepasst, sobald eine allgemeine entsorgungsspezifische Abgabe (z.B. AISAG) geändert, aufgehoben oder neu eingeführt wird. In diesem Fall erfolgt eine Anpassung des Kostenbeitrages ausschließlich um die Erhöhung oder Minderung der Abgabe pro Tonne Abfall. Darüber hinaus ist der Kostenbeitrag gemäß Beilage 5 anzupassen, sobald aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine geänderte Art der Abfallsammlung oder -behandlungen zwingend erforderlich wird.
- (5) Die jeweiligen Beträge gemäß Beilage 5 zur Übernahme der Abfälle von Gablitz decken ausschließlich die Kosten für eine unterbrechungsfreie Zurverfügungstellung der Abfallbehandlungskapazitäten der MA 48 und deren Betrieb. Diese Beträge beinhalten keinen Gewinnanteil.

- (6) Festgehalten wird, dass die Beträge gemäß Beilage 5 lediglich ein Kostenbeitrag zu der gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe der Abfallsammlung bzw. Behandlung sind. Sollte eine Prüfung dieser Kosten ergeben, dass die vereinbarten Kostenbeiträge gemäß Beilage 5 bei einer jährlichen Durchschnittsbetrachtung einen Gewinn zugunsten eines Vertragspartners zur Folge haben, hat der den Gewinn erzielende Vertragspartner jenen Mehrerlös dem jeweils anderen Vertragspartner zurückzuzahlen, der diesen Gewinn begründet.

§ 4 Vertragsdauer

- (1) Das Übereinkommen tritt mit Ausnahme der Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen mit beidseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Leistungs- und Zahlungsverpflichtungen beginnen mit 1.1.2016.
- (2) Die Vereinbarung kann ab dem 1.1.2024 jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) aufgekündigt werden, so dass die Vereinbarung frühestens zum 31.12.2025 aufgelöst werden kann. Eine nicht fristgerecht erfolgte Kündigung hat die Vertragsauflösung zum nächst möglichen Kündigungstermin zur Folge; es bedarf keiner neuerlichen Kündigung.
- (3) Jede Vertragspartei ist zur vorzeitigen Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung aus wesentlichen/wichtigen Gründen berechtigt, die sie nicht zu vertreten hat. Als derartige wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn
- (a) sich private Personen an der MA 48 bzw. Gablitz direkt oder indirekt beteiligen bzw. die MA 48 bzw. Gablitz derart umstrukturiert wird, dass an der MA 48 bzw. Gablitz direkt oder indirekt Private beteiligt sind;
 - (b) die MA 48 bzw. Gablitz nicht mehr im Wesentlichen im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben (z.B. Aufgaben im Bereich der interkommunalen Kooperation, der Behandlung öffentlich rechtlich gesammelter Abfälle) erfüllt bzw. gegen § 1 Abs. 7 bzw. 8 bzw. dieser Vereinbarung verstößt;
 - (c) die MA 48 bzw. Gablitz über ein Kalenderjahr betrachtet zu mehr als 19,9 % ihre Leistungen auf dem offenen Markt erbringt, d.h. zu mehr als 19,9 % ihre Leistungen gegenüber Dritten erbringt, ohne dass eine Ausnahme für öffentliche Aufträge zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors in Anspruch genommen werden kann;
 - (d) eine Vertragspartei mit der Zahlung von zumindest EUR 50.000,00 trotz schriftlicher Nachfristsetzung mehr als drei Monate in Verzug ist;
 - (e) eine Vertragspartei gegen sonstige wesentliche Vertragspflichten, insbesondere gegen § 1 Abs. 6, § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 und 5 dieser Vereinbarung, trotz vorangehender schriftlicher Mahnung unter Nachfristsetzung verstößt.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien haften wechselseitig – sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht Gegenteiliges fordern – nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird wechselseitig zwischen den Vertragspartnern ausgeschlossen; diese Einschränkung gilt nicht bei Vorsatz.
- (2) Die MA 48 verpflichtet sich, auch dem Landes-Rechnungshof für Niederösterreich Einsicht in ihre die Behandlung der Abfälle gemäß Beilage 1 betreffenden Unterlagen, insbesondere Buchhaltungsunterlagen, zu gewähren und ihm alle geforderten Auskünfte zu erteilen, soweit dies mit dem Betrieb der Abfallbehandlungsanlagen für Gablitz im Zusammenhang steht. Gablitz verpflichtet sich, auch dem Stadtrechnungshof der Stadt Wien Einsicht in ihre die Sammlung und Behandlung der Abfälle gemäß Beilage 1 betreffenden Unterlagen, ins-

besondere Buchhaltungsunterlagen, zu gewähren und ihm alle geforderten Auskünfte zu erteilen, soweit dies mit dem Betrieb der Sammlung oder der Behandlung für die MA 48 im Zusammenhang steht.

- (3) Unbeschadet der gesetzlichen bzw. behördlichen Berichtspflichten, wie insbesondere gegenüber den Organen der Vertragsparteien, Rechnungshof und Gerichten sind die Vertragsparteien nicht berechtigt, Informationen über die gegenständliche interkommunale Kooperation und alle in diesem Zusammenhang getätigten Zahlungen zu veröffentlichen. Soweit eine Öffentlichkeitsarbeit notwendig ist, haben sich die Vertragsparteien hierüber und deren Inhalt vorab schriftlich zu informieren und zu koordinieren. Veröffentlichungen, welche nicht auf Initiative der Vertragsparteien erfolgen und nicht im Verantwortungsbereich der Vertragsparteien liegen, unterliegen nicht dieser Vereinbarung.
- (4) Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht. Allfällige Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich vor einem Schiedsgericht geltend zu machen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Richtern. Jede Vertragspartei hat binnen 14 Tagen ab Verkündung des Rechtsstreits einen Schiedsrichter zu nennen. Beide namhaft gemachten Schiedsrichter haben binnen 4 Wochen ab ihrer Bestellung den dritten Schiedsrichter gemeinsam festzulegen. Unterlässt ein Vertragspartner die Namhaftmachung eines Schiedsrichters bzw. können sich die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter nicht auf einen dritten Schiedsrichter einigen, hat jenes Gericht, welches gemäß der österreichischen Zivilprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung zuständig ist, den jeweiligen Schiedsrichter zu bestellen. Schiedssprache ist Deutsch. Schiedsort ist – sofern nicht einvernehmlich Gegenteiliges bestimmt wird – Wien. Das Schiedsverfahren wird unter Anwendung der österreichischen Zivilprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung geführt. Die Verhandlungen erfolgen jeweils in nicht öffentlicher Sitzung im Beisein beider Parteien und ihrer Vertreter.
- (5) Die Vertragsparteien verzichten auf die Irrtumsanfechtung, Einwendung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage und/oder laesio enormis (§ 934 ABGB).
- (6) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder Teile hiervon nichtig oder unwirksam sein, so führt dies zum Entfall dieser Bestimmung bzw. der betroffenen Teile. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche rechtswirksam bzw. gesetzeszulässig ist und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (7) Folgende Beilagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung:
 - Beilage 1 (Abfälle)
 - Beilage 2 (Übernahmekriterien)
 - Beilage 3a (Übernahmestationen Restmüll, Sperrmüll, Klärschlamm)
 - Beilage 4b (Übernahmestation Bioabfall)
 - Beilage 4 (Lenkungsausschuss)
 - Beilage 5 (Kostenbeitrag)
- (9) Die Überbindung dieser Vereinbarung an Dritte ist ebenso unzulässig wie die Überbindung / Übertragung aller oder einzelner Pflichten und/oder Rechte aus dieser Vereinbarung an Dritte.
- (10) Diese Vereinbarung wird in zwei (2) Originalen ausgefertigt, wobei jede Partei ein Original erhält.
- (11) Die Parteien nehmen zu Kenntnis, dass der Lenkungsausschuss nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen autonome Entscheidungen treffen kann.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9) Auftragsvergabe – Walter-Neumayer-Gasse

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Für die Arbeiten zur Errichtung der Straße sowie des Schmutzwasser- und Regenwasserkanals in der Walter-Neumayer-Gasse sind nach Ausschreibung durch das Büro Lang 5 Angebote eingelangt.

Nach Prüfung und Durchrechnung der Angebote ergab sich die Fa. Leyrer & Graf, 3950 Gmünd, als Bestbieter.

Der Angebotspreis beträgt €551.429,86 inkl. 20 % MwSt.

Das Vorhaben soll auf Grund verkehrstechnischer Auflagen als Einbahnstraße ausgeführt werden. Dadurch könnten bei den Baukosten Einsparungen erzielt werden.

Der Errichtung der Straße und des Kanals kommt insofern erhöhte Dringlichkeit zu, da ein Grundstückseigentümer bereits angekündigt hat, spätestens im Frühjahr 2015 mit dem Bau eines Einfamilienhauses beginnen zu wollen.

Das Büro Lang empfiehlt die Fa. Leyrer & Graf mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen.

Der Eigentümer des Grundstücks Ecke Kirchengasse/Walter-Neumayer-Gasse beabsichtigt, seine derzeit bestehende Abwasserhebeanlage aufzulassen und an den neuen Schmutzwasserkanal in der Walter-Neumayer-Gasse anzuschließen. Es soll seitens der Bauabteilung mit dem Anrainer diesbezüglich Kontakt aufgenommen werden.

<u>finanzielle Bedeckung gegeben:</u>	5/6120-0020	2015	€ 100.000,--
		+ 2016	€ 350.000,--
	5/8510-0040	2015	€ 100.000,--

Die Mitglieder des Infrastruktur-, Wirtschaft- und Tourismusausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Fa. Leyrer & Graf, 3950 Gmünd, mit der Herstellung des Schmutzwasser- und Regenwasserkanals und der Straße in der Walter-Neumayer-Gasse gemäß Angebot vom 08.09.2014 zum Angebotspreis von € 551.429,86 inkl. 20 % MwSt. zu beauftragen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastruktur-, Wirtschaft- und Tourismusausschusses vom 17. November und des Gemeindevorstandes vom 26. November 2014 den Antrag, der Gemeinderat möge die Fa. Leyrer & Graf, 3950 Gmünd, mit der Herstellung des Schmutzwasser- und Regenwasserkanals und der Straße in der Walter-Neumayer-Gasse gemäß Angebot vom 08.09.2014 zum Angebotspreis von € 551.429,86 inkl. 20 % MwSt. beauftragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10) Stromtankstelle

Vbgm. Franz Gruber berichtet folgenden Sachverhalt:

Am neuen Parkplatz des Gewerbehofes, unmittelbar angrenzend an die Linzer Straße, ist es geplant, eine Stromtankstelle für PKW's zu errichten. Da es noch unklar ist, ob der Strombezug von diversen Berechtigungen der Benutzer abhängig gemacht werden soll (Stromtankkarte etc.), werden noch di-verse Möglichkeiten geprüft.

Im Bereich des Dr.-Franz-Josef-Brandfellner-Platzes soll eine E-Tankstelle für Fahrräder errichtet werden. Derzeit ist noch unklar, ob dies auf öffentlichem Gut oder Privatgrund geschehen wird.

Diese Tankstelle wäre von WIENENERGIE anzukaufen und durch die Gemeinde zu betreiben. Die Leitungsverlegung würde auf Kosten der Gemeinde erfolgen und der Stromverbrauch über einen eigenen Zähler gemessen werden.

Es sollen in jedem Fall auch Ökostromanbieter eingebunden werden.

finanzielle Bedeckung: 1/8531-01001 2014

Die Mitglieder des Infrastruktur-, Wirtschaft- und Tourismusausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, zur Errichtung einer Elektrotankstelle für Elektrofahrräder bei WIENENERGIE eine NOVITECH-Zweiradladestation zum Preis von € 1.920,- inkl. 20 % MwSt. anzukaufen.

Wortmeldungen: Bgm. Ing. Cech, GGR DI Lamers, GRⁱⁿ Weiss

Antrag:

Vbgm. Franz Gruber stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Infrastruktur-, Wirtschaft- und Tourismusausschusses vom 17. November und des Gemeindevorstandes vom 26. November 2014 den Antrag, der Gemeinderat möge zur Errichtung einer Elektrotankstelle für Elektrofahrräder bei WIENENERGIE eine NOVITECH-Zweiradladestation zum Preis von € 1.920,- inkl. 20 % MwSt. laut Sachverhalt ankaufen. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass am Dr.-Franz-Josef-Brandfellner-Platz vorher ein geeigneter, dauerhafter Standort gesichert werden kann.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 11) Weihnachtsaktion

Vbgm. Johannes Hlavaty berichtet folgenden Sachverhalt:

Im Vorjahr wurde der Weihnachtzuschuss an 19 Erwachsene (je € 140,-) und für 5 Kinder (je € 70,-) ausbezahlt. Dies ergab einen Gesamtbetrag von € 3.010,-.

Da die jeweiligen Beträge schon mehrere Jahre nicht mehr angepasst wurden, wurde nach Beratung die Erhöhung der Beträge für Erwachsene auf € 150,- und für Kinder auf € 80,- vorgeschlagen.

Der Ausschuss für Soziales und Gemeindewohnungen empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Auszahlung einer Weihnachtsgeldzuwendung für Personen, deren Einkommen den jeweils entsprechenden Richtsatz für die Ausgleichszulage nach dem ASVG nicht überschreitet, nach Antragstellung in der Höhe von jeweils € 150,- für Erwachsene und € 80,- für Kinder unter 18 Jahren zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Vbgm. Johannes Hlavaty stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Sozial- und Gemeindewohnungsausschusses vom 25. August sowie des Gemeindevorstandes vom 26. November 2014 den Antrag, der Gemeinderat möge die Auszahlung einer Weihnachtsgeldzuwendung für Personen, deren Einkommen den jeweils entsprechenden Richtsatz für die Ausgleichszulage nach dem ASVG nicht überschreitet, nach Antragstellung in der Höhe von jeweils € 150,- für Erwachsene und € 80,- für Kinder unter 18 Jahren genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12) Subventionen 2015

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner berichtet folgenden Sachverhalt:

Nachfolgende Subventionsansuchen sind eingelangt:

Jiu Jitsu Goshindo Gablitz € 1.756,08 + 1HM (€ 493,92)
(Ansuchen € 2.300,--)

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, den Subventionsantrag des Jiu Jitsu Goshindo Gablitz für 2015 in Höhe von insgesamt € 2.250,-- zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pfadfindergruppe Gablitz € 1.100,-- (Ansuchen: € 1.300,--)

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, den Subventionsantrag der Pfadfindergruppe Gablitz für 2015 in Höhe von € 1.100,-- zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Elternverein Gablitz 2 x Festhallenmiete € 883,44
(Vorjahr: € 1.481,76 für Flohmarkt, Infomesse)

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, den Subventionsantrag des Elternvereins Gablitz für 2015 in Höhe von € 883,44 zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

GR Peter Almesberger nimmt an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Schachklub Gablitz € 400,--

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, den eingelangten Subventionsantrag des Schachklubs Gablitz für 2015 in Höhe von € 400,-- zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

GGR DI Gottfried Lamers nimmt an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Josef Karner Bücherei € 440,--

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, den eingelangten Subventionsantrag der Josef Karner Bücherei für 2015 in Höhe von € 440,-- zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Dorferneuerungsverein € 165,-- (Miete 1 Tag Glashalle +
2 Abende Vereinstreff)

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, den eingelangten Subventionsantrag des Dorferneuerungsvereins für 2015 in Höhe von € 165,-- zu genehmigen.

Wortmeldungen: GRⁱⁿ Weiss, UGR DI Haas

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Tennisklub Kiennast € 5.968,64 (€ 1.100,-- bar + Pacht € 4.868,64)

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, den eingelangten Subventionsantrag des Tennisclubs Kiennast für 2015 in Höhe von € 5.968,64 zu genehmigen.

Wortmeldungen: GRⁱⁿ Weiss

Der Antrag wird mehrstimmig bei 2 Stimmenthaltungen (GRⁱⁿ Weiss, GRⁱⁿ Reiss-Wenhardt) angenommen.

SV CAR REP Gablitz € 16.723,93 (inkl. 1 HM € 631,32)

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, den eingelangten Subventionsantrag des SV CAR REP Gablitz für 2015 in Höhe von € 16.723,93 zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

GR Andreas Forche nimmt an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gablitzer Turnverein (GTV) € 2.748,62 (= 80% Hallenmiete)

Gymnastikklub Gablitz (GKG) € 1.300,-- (Ansuchen: € 1.800,--)

Gablitzer Musikverein € 2.550,-- + 1 HM € 631,32 (Oktoberfest inkl. Bar)

New Stage Company € 880,-- (Ansuchen: € 1.000,--)

Gablitzer Kulturkreis € 6.000,--

Gablitzer Theatergruppe € 370,--

Singgemeinschaft € 700,--

Amateurfilmclub € 300,--

Wienerwald Toifl'n € 250,-- (Ansuchen: € 300,--)

Behindertenverband € 250,-- (Ansuchen: € 450,--)

Die Wienerwaldkinder € 250,--

(unter der Voraussetzung, dass das Seifenkistenrennen stattfindet)

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die oben genannten Subventionen für 2015 zu genehmigen.

Wortmeldungen: GRⁱⁿ Weiss, Bgm. Ing. Cech, UGR DI Haas

Antrag:

GGRⁿ Ingrid Schreiner stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanzausschusses vom 07. Oktober und des Gemeindevorstandes vom 26. November 2014 den Antrag, der Gemeinderat möge die oben genannten Subventionen für 2015 genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Am 26.11.2014 kam per Mail ein zusätzliches Subventionsansuchen des 1. Gablitzer Musikvereins. Für den Musikunterricht 2014/2015 beantragt der Musikverein eine Subvention in Höhe von € 1.324,10 (Vorjahr € 1.114,--).

Es sind derzeit 5 Gablitzer Jugendliche und 4 Erwachsene Mitglieder des Musikvereins im Musikunterricht. Aufgrund des späten Ansuchens ist dieser Betrag im Voranschlag 2015 nicht enthalten und kann erst im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Subvention zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 26. November 2014 den Antrag, der Gemeinderat möge den eingelangten Subventionsantrag für 2015 in Höhe von € 1.324,10 des 1. Gablitzer Musikvereins genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 13) Subvention FF Gablitz 2015

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner berichtet folgenden Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Gablitz hat in den vergangenen Jahren immer wieder einen Betrag zur eigenständigen Verwendung für den Ankauf von kleinen Ausrüstungsgegenständen zusätzlich zu den laufenden Betriebskosten erhalten. Im Voranschlag 2015 werden, wie in den Vorjahren, € 9.100,-- an Subvention berücksichtigt.

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Subvention 2015 für die Feuerwehr in Höhe von € 9.100,-- zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanzausschusses vom 07. Oktober und des Gemeindevorstandes vom 26. November 2014 den Antrag, der Gemeinderat möge die Subvention 2015 für die Feuerwehr in Höhe von € 9.100,-- genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 14) Rotes Kreuz Jugenduniformen

GGRⁱⁿ Ingrid Schreiner berichtet folgenden Sachverhalt:

Das Rote Kreuz Purkersdorf benötigt für die Jugend neue Uniformen. Ein Set der Jugenduniform besteht aus: 2 T-Shirts, 2 Polos, 1 Gürtel, 1 Paar Sicherheitsschuhe, 1 Hose, 1 Fleece, 1 Parka, 1 Softshell, 1 Baseballkappe, 1 Haube, 1 Get Social Packet (Sonnenbrille, Schlüsselanhänger etc.) und 2 Aufdrucke Jugend Rot Kreuz.

Die Gemeinden sollen die Kosten der jeweiligen wohnhaften Kinder/Jugendlichen übernehmen. In Gablitz sind es 8 Kinder/Jugendliche.

Eine Uniform kostet € 322,64, somit insgesamt € 2.581,12.

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Kosten der Rot Kreuz Kinder-/Jugenduniformen für 8 Gablitzer in Höhe von € 2.581,12 zu übernehmen.

Wortmeldungen: GRⁱⁿ Weiss, GGR DI Lamers, GR Almesberger, Bgm. Ing. Cech

Antrag:

GGRⁿ Ingrid Schreiner stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanzausschusses vom 11. November und des Gemeindevorstandes vom 26. November 2014 den Antrag, der Gemeinderat möge die Kosten der Rot Kreuz Kinder-/Jugenduniformen für 8 Gablitzer in Höhe von € 2.581,12 übernehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Peter Almesberger stellt folgenden Zusatzantrag:

Die Kosten für die Rot Kreuz Kinder-/Jugenduniformen sollen aus den Rücklagen der Aufwandsentschädigungen der Mandatäre entnommen werden.

Der Zusatzantrag wird mehrstimmig bei 1 Stimmenthaltung (GRⁿ Weiss) angenommen.

Punkt 15) Erste Hilfe Kurs

GGRⁿ Manuela Dundler-Strasser berichtet folgenden Sachverhalt:

Beim Samariterbund und Roten Kreuz wurden von GR Almesberger wieder aktuelle Preise für die Erste-Hilfe-Kurse eingeholt.

Das Rote Kreuz bietet einen 4-Stunden-Kurs mit € 35,- pro Person, der Samariterbund - ebenfalls für 4 Stunden einen Beitrag i.d. Höhe von € 20,- pro Person an. Die TeilnehmerInnengruppe ist beim Samariterbund mit 20 Personen und beim Roten Kreuz mit 18 Personen limitiert.

Die Erste-Hilfe-Kurse sollen wieder an einem Freitag, später Nachmittag, und Samstag Vormittag angesetzt werden. Die Terminfindung soll zwischen den Semesterferien bis Ostern erfolgen.

Die Mitglieder des Kultur- und Fortbildungsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, für die Abhaltung der für das Frühjahr 2015 geplanten Erste-Hilfe-Kurse mit dem Samariterbund seine Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

GGRⁿ Manuela Dundler-Strasser stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Kultur- und Fortbildungsausschusses vom 05. November und des Gemeindevorstandes vom 26. November 2014 den Antrag, der Gemeinderat möge für die Abhaltung der für das Frühjahr 2015 geplanten Erste-Hilfe-Kurse mit dem Samariterbund seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 16) Voranschlag 2015

GGRⁿ Ingrid Schreiner berichtet folgenden Sachverhalt:

Der Voranschlag 2015 umfasst im ordentlichen Haushalt einnahmen- und ausgabenseitig € 7.920.100 (vgl. Vorjahr Basis 1. NVA 2014 € 8.127.700) und im außerordentlichen Haushalt € 882.100 (vgl. Vorjahr Basis 1. NVA 2014 € 735.700).

Die Ertragsanteile erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um € 232.400 auf € 3.606.200.

Die Kosten für NÖKAS, Jugendwohlfahrtsumlage, Sozialhilfeumlage und Berufsschülerhaltungsbeiträge erhöhen sich um € 88.150 auf € 1.698.000. Somit ergibt sich bei der Entwicklung der Ertragsanteile abzüglich der Pflichtausgaben eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr (Basis 1. Nachtragsvoranschlag 2014) um € 144.250.

Der Abgang beträgt bei den Kindergärten und der Kleinkinderbetreuung € 367.400, beim Hort maastrichtbereinigt € 131.500, beim Schwimmbad maastrichtbereinigt € 73.100, bei der Mehrzweckhalle € 23.100 und bei den Vermietungen maastrichtbereinigt € 19.700.

Der Überschuss beträgt beim Friedhof € 28.400, bei der Abwasserbeseitigung € 208.600 und bei der Abfallwirtschaft € 12.300.

Wir erwarten einen Sollüberschuss in Höhe von € 50.000 aus dem Jahr 2014.
Zuführungen in Höhe von € 177.200 (vgl. Vorjahr Basis 1. NVA 2014 € 188.500) an den ao Haushalt sind möglich.

Der Schuldenstand verringert sich per 31.12.2015 auf € 5.780.200. Vorgesehen sind Darlehensaufnahmen in Höhe von € 157.800. Sollte sich jedoch ein höherer Sollüberschuss 2014 als veranschlagt ergeben, wird das Darlehen dementsprechend geringer aufgenommen.
Der Stand der Wertpapiere beträgt per 31.12.2015 € 608.991,95 (ohne Wertzuwachs).

Die Aufwendungen betragen für:

Personalkosten € 2.080.600 inkl. Pensionen € 104.700 und Abfertigungen € 85.600 (26,3 %)

Verwaltungs- und Betriebsaufwand € 1.619.200 (20,4 %)

Pflichtbudgetposten wie NÖKAS und Sozialhilfeumlage, etc. € 1.698.000 (21,4 %)

Rückzahlung von Darlehen abzüglich der Zinszuschüsse des Landes netto € 655.700 (8,3 %)

Gebrauchs- und Verbrauchsgüter € 117.000 (1,5 %)

Zuwendungen an die Blaulichtorganisationen € 84.600

Sonstige soziale Maßnahmen (z.B. Hauskrankenpflege, Zuschuss Tagesmütter, Essen auf Räder, Weihnachtsaktion, Ortstaxi, Sonnenbus, Heizkostenzuschuss, Notaushilfen) € 89.000

Sonstige Maßnahmen für Kinder u. Jugendliche (z.B. Musikschule, Spielplätze, Ferienspiel, Familienaudit) € 83.600

Subventionen € 44.161

Das Maastricht-Ergebnis 2015 ergibt einen Abgang von € 23.900.

Gegenüber dem Vorjahr sind einnahmen- und ausgabenseitig kaum Veränderungen möglich. Ausgabenseitig haben wir Kreditzinsen in Höhe von 1 % berücksichtigt. Bei den Personalkosten wurden 2 % Erhöhung eingerechnet (etwaige Erhöhung zusätzlich der Biennalsprünge sowie die gesetzlichen Abfertigungen für 4 Bedienstete).

Als zusätzliche Ausgaben zu den Pflichtbudgetposten sind u.a. folgende Investitionen möglich: Flächenwidmungsplan € 20.000, Schulmöbelankauf für 2 weitere Volksschulklassen € 14.500, Ankauf von Tafelboards in der Volksschule € 24.000, Spielplatz Hauersteig ein Trinkbrunnen € 10.000, Ersetzen von zwei Buswartehäuschen € 14.500, Projekt Familienaudit € 10.000, Radlgrundnetz 1. Ausbaustufe € 19.000, Instandhaltung Gemeindewohnhaus € 20.000, Planungskosten Glashalle und Verkehrskonzept Zentrum je € 10.000, Kostenersatz Personenbeförderung € 28.000.

Im aoH sind 3 Projekte möglich:

Projekt „Sanierung Kindergarten I“ in Höhe von € 140.400, die Bedeckung erfolgte durch den Sollüberschuss 2013 und wird in das Geschäftsjahr 2015 übernommen.

Projekt „Straßenbau“ beinhaltet Unterbau Walter-Neumayer-Gasse € 82.000, Sanierung Gauermanngasse € 135.000, Teilsanierung Lessinggasse € 90.000 und Verschleißschicht für Hochbuchstraße 41 bis Höhe Daniel-Gran-Gasse € 28.000. Die Bedeckung erfolgt durch die Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt über € 85.000 und einer Bedarfszuweisung über € 250.000.

Das Projekt „Kanalbau“ beinhaltet den 5. Teil des Kanalkatasters von € 56.700, Kanal Walter-Neumayer-Gasse € 150.000, Kosten für weitere Neuanschlüsse in Höhe von € 100.000 und die Sanierung des Regenwasserkanals Gauermanngasse € 100.000. Die Ausgaben werden durch eine Entnahme aus den dafür vorgesehenen Wertpapieren in Höhe von € 156.700, Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von € 157.800 und einer Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt über € 92.200 finanziert.

Der Entwurf des Voranschlages 2015 lag zwei Wochen hindurch in der Zeit vom 12.11. bis 27.11.2014 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen wurden nicht eingebracht.

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden Voranschlag 2015 und den für die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes erforderlichen Kassen-

kredit, den Dienstpostenplan sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019 zur Annahme zu empfehlen.

Wortmeldungen: GGR DI Lamers, GR Winkler, Bgm. Ing. Cech, GR Forche

Antrag:

GGRⁿ Ingrid Schreiner stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Finanzausschusses vom 11. November und des Gemeindevorstandes vom 26. November 2014 den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2015 in der vorliegenden Form genehmigen.

Der Antrag wird mehrstimmig bei 2 Stimmenthaltungen (GRⁿ Weiss, GGR DI Lamers) angenommen.

Punkt 17) Dienstbarkeitsvertrag Klosterweg

Dieser TO-Punkt wird einstimmig zur neuerlichen Beratung in den Infrastrukturausschuss verwiesen.

Punkt 18) Siedlerverein Gablitz - Nutzungsvertrag

Bgm. Ing. Michael W. Cech berichtet folgenden Sachverhalt:

Der Siedlerverein Gablitz hat nach Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand am 05.12.2005 die Betreuung des Grüngürtels, Gst.Nr. 192/1, übernommen. Um Anrainerbeschwerden vorzubeugen, wurde die Nutzung bis zur Höhe der Reihenhausanlage begrenzt.

Vor allfälligen Veränderungen ist die Marktgemeinde Gablitz zu informieren.

Aufgrund eines Projektes im Rahmen der Aktion „Natur im Garten“ ist der Siedlerverein Gablitz bereit, nach den Richtlinien eine Streuobstwiese bzw. einen Obstgarten zu bewirtschaften. Bedingung ist die mindestens 3 Jahre lange Sicherstellung der Pflege.

In diesem Sinne schlage ich vor, der Gemeinderat möge die Zustimmung erteilen, mit dem Siedlerverein Gablitz, Mozartgasse 23, 3003 Gablitz, einen schriftlichen Bittleihevertrag zur kostenlosen Nutzung des Grüngürtels, Grst. Nr. 192/1, abzuschließen und einen Kündigungsverzicht von 5 Jahren vorzusehen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Bgm. Ing. Michael W. Cech stellt nach Vorberatung in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 26. November 2014 den Antrag, der Gemeinderat möge dem Abschluss des im Sachverhalt genannten Bittleihevertrages mit dem Siedlerverein Gablitz seine Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 19) Hauptstraße 35 – Vergabe der Gemeindewohnung TOP 3

Vbgm. Johannes Hlavaty berichtet folgenden Sachverhalt:

Die Wohnung TOP3 ist derzeit unbewohnt und wird vor der Weitergabe mit einer Nassgruppe und einem WC ausgestattet.

Weiters sind auch Fliesenlegerarbeiten, Wandanstriche und diverse Verbesserungen durchgeführt worden.

Diese neue Ausstattung bringt es mit sich, dass bei der Berechnung des Mietzinses der Kategorie-Mietzins B mit € 2,57/m² zur Anwendung gelangt. Bei einer Fläche von 32 m² betrug der bisherige Mietzins inkl. Ust € 40,65. Künftighin beträgt er € 90,46 inkl. Ust zuzüglich der Betriebskosten.

Herrn Franz Reinhard, geb. am 22.03.1955, soll die Wohnung Hauptstraße 35 TOP3 ab 01. Jänner 2015 zu den oben genannten Konditionen vermietet werden. Ein entsprechender Mietvertrag, befristet auf 3 Jahre, ist abzuschließen.

Wortmeldungen: keine

Antrag:

Vbgm. Johannes Hlavaty stellt nach Vorberatungen im Sozial- und Gemeindewohnungsausschuss vom 24. November und dem Gemeindevorstand vom 26. November 2014 den Antrag, der Gemeinderat möge der Vermietung der Wohnung Hauptstraße 35 TOP3 an Herrn Franz Reinhard gemäß Sachverhalt die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 20) Adventmarkt

GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser berichtet folgenden Sachverhalt:

Für den heurigen Adventmarkt sind alle 20 Hütten (15 große und 5 kleine) ausgebucht. Es ist wieder ein Rahmenprogramm geplant, wie z.B. 2 x Kasperlaufführungen, Krampuslauf, Bläserquartett Jansky und Gablitzer Musikverein.

Allerdings ist die Pfarre mit einer Auflistung herangetreten, dass aus dem letztjährigen Adventmarkt ein finanzieller Abgang i.d. Höhe von € 570,-- zu verbuchen wäre. Einnahmen von € 900,-- (aus den Hüttenmieten) stehen Ausgaben i.d. Höhe von € 1.470,- gegenüber.

Es wurde seitens der Pfarre ersucht, ob die Gemeinde mit einer zusätzlichen Beteiligung i.d. Höhe von € 300,-- für den kommenden Adventmarkt eine finanzielle Unterstützung gibt.

Die Mitglieder des Kultur- und Fortbildungsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, für den kommenden Adventmarkt eine einmalige finanzielle Unterstützung i.d. Höhe von € 300,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR DI Lamers

Antrag:

GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Kultur- und Fortbildungsausschusses vom 05. November und des Gemeindevorstandes vom 26. November 2014 den Antrag, der Gemeinderat möge für den kommenden Adventmarkt eine einmalige finanzielle Unterstützung i.d. Höhe von € 300,-- gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 21) Eintrittspreise Neujahrskonzert

GGRⁱⁿ Manuela Dundler-Strasser berichtet folgenden Sachverhalt:

Für die Neujahrsmatinée am Dienstag, den 06. Jänner 2015, in der Festhalle, sollen die Eintrittskartenpreise mit € 20,-- bzw. € 25,-- und die Kategorieneinteilung sowie die Sitzplatzreservierungen, wie in den Vorjahren, gleichbleiben.

Jedoch soll der Kartenpreis für die Kinder von € 7,-- auf € 10,-- erhöht werden.

Die Mitglieder des Kultur- und Fortbildungsausschusses empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, die Eintrittskartenpreise mit € 20,-- bzw. € 25,-- und die Kategorieneinteilung sowie die Sitzplatzreservierungen, wie in den Vorjahren, unverändert beizubehalten. Der Eintrittskartenpreis für die Kinder soll jedoch von € 7,-- auf € 10,-- erhöht werden.

Wortmeldungen: GRⁱⁿ Weiss, Bgm. Ing. Cech

Antrag:

GGRⁿ Manuela Dundler-Strasser stellt nach Vorberatungen in den Sitzungen des Kultur- und Fortbildungsausschusses vom 05. November und des Gemeindevorstandes vom 26. November 2014 den Antrag, der Gemeinderat möge die Höhe der Eintrittskartenpreise mit € 20,-- bzw. € 25,-- und die Kategorieneinteilung sowie die Sitzplatzreservierungen, wie in den Vorjahren, unverändert beibehalten. Der Eintrittskartenpreis für die Kinder soll jedoch von € 7,-- auf € 10,-- erhöht werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Da nun der öffentliche Teil der Tagesordnung erledigt ist, bittet Bgm. Ing. Michael W. Cech um 20.34 Uhr die ZuhörerInnen den Sitzungssaal zu verlassen.

.....
Der Schriftführer

.....
Der Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
ÖVP-Fraktion

.....
SPÖ-Fraktion

.....
GRÜNE LISTE Gablitz

.....
FPÖ-Fraktion